

Sitzungs-Vorlage

Amt / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
III/60 / 61.21.01	2007/164	17.10.2007

BERATUNGSFOLGE					
Gremium	Termin	EST	Beratungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
Umwelt- und Planungsausschuss	30.10.2007				

13. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Gewerbegebiet östlich der Wischhaustraße"
- Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Aufstellungsbeschluss:

Für das Grundstück Gemarkung Ostbevern, Flur 21, Flurstück 81 ist ein Änderungsbebauungsplan gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m § 13 BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.97, BGBl. I S. 2141, letzte Fassung), aufzustellen.

Der anliegende Kartenauszug (Anlage 1), in dem die Grenzen des Änderungsbebauungsplanes durch Umrandung gekennzeichnet sind, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Bei dem Produkt 09.01.01 stehen Mittel zur Begleichung des Planerhonorars zur Verfügung.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Der Fabrikationsbetrieb für Lederwaren muss aus Kapazitätsgründen die Produktionsstätte Raiffeisenstraße 5 erweitern. Vom betrieblichen Ablauf der Warenfertigung ausgehend kommt eine Erweiterung der Produktionshalle um rd. 580 m² nur in westlicher Richtung entsprechend der Kennzeichnung im beiliegenden Lageplan (Anlage 2) in Betracht. Für den geplanten Hallenanbau ist eine Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche bis auf die westliche Grundstücksgrenze und bis auf 3 m zur Raiffeisenstraße erforderlich. Durch die Erweiterung der Baugrenze ist die nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes vorgesehene 3 m breite Eingrünung der westlichen Grundstücksgrenze auf einer Länge von rd. 35 m nicht mehr möglich.

Aus Sicht der Verwaltung stellt sich die beabsichtigte westliche Grenzbebauung mit Verzicht auf die Eingrünung nicht problematisch dar, da an das Grundstück des Betriebes ohnehin nach Westen (Robert-Bosch-Straße) ein im Durchschnitt ca. 13 m breiter öffentlicher Grünstreifen mit Einzelbäumen und Strauchwerk angrenzt. Durch diesen vorhandenen Grünstreifen ist für den beabsichtigten grenzständigen Erweiterungsbau eine Eingrünung im Sinne der Bebauungsplanfestsetzung gegeben. Eine negative Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Gewerbegebietes muss dementsprechend nicht befürchtet werden.

Die Änderung des Bebauungsplans kann im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden. Es wird empfohlen, den Aufstellungsbeschluss für die Bebauungsplanänderung zu fassen.

Bürgermeister

Fachbereichsleiter

Sachbearbeiter
